

Richtlinien für die Ehrungen von Personen, Vereinen und Verbänden

Der Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V. (LOGL-Hessen), nimmt Ehrungen von Personen, Vereinen und Verbänden gemäß nachstehender Richtlinien vor:

Die Ehrungen werden auf Antrag, nach Prüfung durch den geschäftsführenden Vorstand, verliehen. Alle Ehrungen sollten möglichst im Rahmen einer besonderen Veranstaltung der betreffenden Organisation erfolgen.

Der Antrag ist zu begründen und muss die erforderlichen Personalangaben und Nachweise enthalten. Die Kosten der Urkunden und Ehrenzeichen trägt der Landesverband - mit Ausnahme der Ehrungen nach Punkt A 1.

Die Antragstellung für alle Ehrungen erfolgt über die Kreisverbände. Ausgenommen Ortsvereine, die dem LOGL direkt angeschlossen sind. Sie richten ihre Anträge direkt an den LOGL Hessen.

Die Ehrung wird durch das zuständige Mitglied des LOGL oder Kreisverbandes vorgenommen. Die Kreisverbände sollten das zuständige Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes von der vorzunehmenden Ehrung unterrichten.

Die Auszeichnungen sind einen Monat vor der Verleihung bei

LOGL Hessen e.V.
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar
Tel.: 06442 708 3024

Post- und Paketadresse:

**Friedenstraße 1
35606 Solms**

E-Mail: info@logl-hessen.de zu beantragen.

A) Ehrungen von Personen

1. Die Ehrennadel in Silber

kann verliehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) mindestens 25-jährige Mitgliedschaft in einem Ortsverein oder
- b) mindestens 15-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Ortsvereines oder
- c) mindestens 10-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Kreisverbandes oder des Landesverbandes.

- d) bei außergewöhnlichen Verdiensten um die Belange des Landesverbandes bzw. seiner Organisationen.

Die Ehrennadeln können auf Wunsch des Antragstellers mit einem Urkundenformular übergeben werden. Die Prüfung der Berechtigung der Ehrung und das Ausfüllen dieser Urkunde obliegen dem Antragsteller. Die Kosten der Ehrennadeln und Urkunden trägt der Antragsteller. Einzelheiten erfahren Sie bei der Geschäftsstelle.

2. Die Ehrennadel in Gold mit Urkunde

kann verliehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) mindestens 40-jährige Mitgliedschaft in einem Ortsverein oder
- b) mindestens 25-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Ortsvereines oder
- c) mindestens 15-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Kreisverbandes oder des Landesverbandes.
- d) bei außergewöhnlichen Verdiensten um die Belange des Landesverbandes bzw. seiner Organisationen.

Die Ehrennadeln werden mit Urkunde übergeben. Die Kosten trägt der Landesverband.

3. Die Ehrennadel mit Kranz und Ehrenurkunde

kann verliehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) bei mindestens 50-jähriger Mitgliedschaft in einem Ortsverein oder
- b) bei mindestens 35-jähriger Tätigkeit im Vorstand eines Ortsvereines oder
- c) bei mindestens 20-jähriger Tätigkeit im Vorstand eines Kreisverbandes oder des Landesverbandes oder
- d) bei außergewöhnlichen Verdiensten um die Belange des Kreis- und Landesverbandes bzw. seiner Organisationen.

Die Ehrennadeln werden mit Ehrenurkunde übergeben. Die Kosten trägt der Landesverband.

- 4. Bei 60-jähriger Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag über den Kreisverband eine Ehrung durch den Landesverband. Die Ehrung kann nur durch das zuständige Mitglied des Landesverbandes vorgenommen werden. Die Ehrung erfolgt in der Regel auf der Vertreterversammlung/Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes. Ausnahmen müssen vorher abgesprochen werden. Die Kosten trägt der Landesverband.

B) Ehrungen von Vereinen

Zur Anerkennung besonderer Leistungen bei Veranstaltungen der Ortsvereine, der Kreisverbände oder des Landesverbandes können Ortsvereine und/oder Kreisverbände geehrt werden.

Die Ehrung erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. **Betrag in Höhe von 25,00 € mit Urkunde** bei 25-jährigem Vereinsjubiläum.
2. **Betrag in Höhe von 50,00 € mit Urkunde** bei 50-jährigem Vereinsjubiläum.
3. **Betrag in Höhe von 75,00 € mit Urkunde** bei 75-jährigem Vereinsjubiläum.
4. **Betrag in Höhe von 100,00 € mit Urkunde** bei 100-jährigem und höherem Jubiläum.

Die Ehrung und Überreichung des Geldbetrages wird von dem Vorsitzenden und/oder dem zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen.

Ehrengaben bei Trauerfällen

Bei Ableben eines Vorstandsmitgliedes im LOGL wird eine Ehrengabe von 50,00 € den Hinterbliebenen übergeben.

Bei Todesfällen in Kreisverbänden und Ortsvereinen können bei besonders verdienten Personen z.B. auch ehemaligen Vorstandsmitgliedern nach Abstimmung im geschäftsführenden Vorstand des LOGL Ehrengaben überreicht werden.

Diese Richtlinie wurde am 22.02.2014 auf der Vertreterversammlung beschlossen und am 19.12.2014 geändert (Herr Schmunk als Ansprechpartner wurde durch die Geschäftsstelle ersetzt) sowie eine Ergänzung bei der Ehrung einer 60jährigen Mitgliedschaft am 20.03.15 vorgenommen.